

	Geleitwort	2
Beitrag	Kosten eines staatlichen Schülers in Hamburg – Neue Erkenntnisse Rechtsanwalt Stephan May, Hamburg	3
Rechtsprechung	Schulschließung – Zum Beschluss des OVG Sachsen-Anhalt vom 15.08.2016 (3 M 145/16) Prof. Dr. Johann Peter Vogel, Hamburg.....	8
	Zum Numerus clausus-Urteil des BVerfG vom 19.12.2017 Prof. Dr. Jörg Ennuschat und Wiss. Mit. Lisa Deckers, Bochum.....	9
Büchertisch	HEINER BARZ (Hrsg.): Handbuch Bildungsreform und Reformpädagogik, Prof. Dr. Arnold Köpcke-Duttler, Rechtsanwalt und Diplom-Pädagoge, Ochsenfurt	13
Vorankündigung/ Einladung	5. Deutscher Schulrechtstag 2018 in Berlin	15
	Programm	

Geleitwort

Schulpolitiker und -verwalter reden gern von der Gefahr, die von der Vermehrung der Schulen in freier Trägerschaft für die staatliche Schule ausgeht. Sogar an eine Einschränkung des Grundrechts auf Gründung und Betrieb freier Schulen wird nachgedacht!¹ Wir müssen von Schulschließungen sprechen: Schließlich erwägt der Hamburger Erzbischof, von seinen 21 Schulen acht zu schließen. Auch der in diesem Heft besprochene Beschluss des OVG LSA vom 15.08.2016 behandelt den Fall, dass ein evangelischer Träger für seine Schule das Ruhen des Schulbetriebs erklärt hat. Schulschließungen sind für alle Beteiligten belastend, am meisten für die Schüler, deren Schullaufbahn einen Knick erfährt. Deshalb ist der erhebliche Widerstand der Eltern verständlich. Im Hamburger Fall freilich setzt die Schließungsabsicht ein erhebliches Engagement der Elternschaft frei mit dem Ziel, einen neuen Träger in Form einer Schulgenossenschaft zu bilden.² Im Fall des OVG-Beschlusses versuchten Eltern es mit Prozessieren, allerdings ohne Erfolg. STEFAN MAY stellt dar, welche Schere sich in Hamburg zwischen den neu und nun zutreffend berechneten Kosten eines staatlichen Schülers und der nach staatlichen Schülerkosten berechneten Finanzhilfen geöffnet hat. Nebenbei: die neu berechneten staatlichen Kosten bestätigen im Nachhinein die Kosten, die das Steinbeis-Transferzentrum vor über acht Jahren errechnet hat.

JÖRG ENNUSCHAT fragt nach den Änderungen, die sich für den Zugang zu bestimmten Hochschulfächern aus dem kürzlich veröffentlichten 2. Numerus-Clausus-Urteil ergeben. Dabei fällt in diesem Urteil nebenbei eine Äußerung zur Bewertung der Abiturnoten; sie werden relativiert durch die herrschende „Noteninflation“ – die ständig sich vermehrenden „Sehr gut“-Noten. Woher nimmt das Bundesverfassungsgericht nur eine solche Bewertung, wo doch jeder Kultusminister so etwas weit von sich weisen würde?

DIE REDAKTION



-
- 1 Siehe H. Avenarius, in: H. Avenarius/Bodo Pieroth/Tristan Barczak (Hg.): Die Herausforderung des öffentlichen Schulwesens durch private Schulen – eine Kontroverse. Baden-Baden 2012, S. 11 ff.
 - 2 Aktueller Stand (Hamburger Abendblatt 10.05.18): Als »eine riesige Geschicht«, ja gar einen »Systemwechsel« bezeichnet Professor CHRISTIAN BERNZEN, Mitinitiator der Hamburger Schulgenossenschaft, das **Pilotprojekt**, das am Sonnabend nach intensiven Verhandlungen mit dem Erzbistum entwickelt wurde. »Wir haben lange geredet«, sagt BERNZEN, »und am Schluss war klar: **Jetzt machen wir das zusammen.**« Bedeutet, dass die Schulgenossenschaft einige Schulen des Erzbistums – manche davon von der Schließung bedroht – **als Betreiber übernehmen und ausprobieren wird, »wie das funktioniert.**« Wie viele Schulen und welche, wie lange und ab wann, das gehört laut BERNZEN zu den »tausend kleinen Details, die wir in den kommenden acht Wochen verabreden werden«. Nach acht Stunden Verhandlung war die Kondition aller Beteiligten, immerhin mehr als 20 Personen, darunter der Sekretär der Bischofskonferenz, dann doch etwas erschöpft. Der Verantwortung sind sich BERNZEN und seine Mitstreiter bewusst. Schließlich müssen sie dem Erzbistum beweisen, dass die Schulen sehr wohl rentabel geführt werden können. **»Das ist eine große Last,** sagt BERNZEN, »aber das wussten wir auch von Beginn an.« Entsprechend aufwendig war die Überzeugungsarbeit, die in dem als Workshop konzipierten Gespräch geleistet werden musste. Das Ergebnis sieht der Rechtsanwalt als »kulturelle Veränderung. Viele Menschen können sich überhaupt noch nicht richtig vorstellen, dass man in der katholischen Kirche in demokratischen Prozessen selbst gestalten kann.«

Beitrag **Kosten eines staatlichen Schülers in Hamburg – Neue Erkenntnisse nach Einführung eines Gebäudemanagements und aufgrund eines versicherungsmathematischen Gutachtens zu den Pensionsrückstellungen**

RECHTSANWALT STEPHAN MAY, HAMBURG

Die Ermittlung der Kosten eines staatlichen Schülers war in den vergangenen 20 Jahren immer wieder Thema in der R&B.¹ Von besonderer Bedeutung ist diese in den Bundesländern, in denen die Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft unmittelbar an die Kosten eines staatlichen Schülers anknüpft. Die entsprechende gesetzliche Regelung in Hamburg habe ich in einem Beitrag in der R&B 1/2008 ausführlich dargestellt.

In der Zwischenzeit hat Hamburg seinen Haushalt auf das System der doppelten Buchführung umgestellt, seine Schulgebäude in ein Sondervermögen überführt und zurückgemietet und ein versicherungsmathematisches Gutachten zur Ermittlung der Rückstellung für Versorgung und Beihilfe erstellen lassen. Da im Stadtstaat Hamburg zudem alle Kosten des Schulwesens auf Landesebene veranschlagt werden, lassen sich nunmehr alle Kosten – und nicht nur die Ausgaben – eines staatlichen Schülers dem Haushalten entnehmen.

Da insbesondere die Ermittlung der Gebäudekosten und der Zuschläge für die Beamtenversorgung, auch in den Untersuchungen des Steinbeis-Transferzentrums, zu besonderen Schwierigkeiten führten, soll im Folgenden dargestellt werden, wie sich diese beiden Positionen nunmehr in Hamburg darstellen.

Gebäudekosten

Eigentümerin der Schulgebäude ist das Sondervermögen „Schulbau Hamburg“. Daneben ist ein Landesbetrieb SBH Dienstleistungen als eigenständiger Dienstleister für Bau und Bewirtschaftung von Schulimmobilien tätig.²

Aus dem Haushalt der Behörde für Schule und Berufsbildung werden Kostenmieten und sämtliche Kosten für den Unterhalt und die Bewirtschaftung der Gebäude geleistet. Die Mieten enthalten Zinsen für das Fremdkapital und Abschreibungen.

Neuberechnung der Gebäudekosten

In der Mitteilung des Senates an die Bürgerschaft „Neuausrichtung von Bau und der Bewirtschaftung der staatlichen Schulimmobilien“ aus dem Jahr 2012 (Drs. 20/5317) heißt es:

Zur effizienteren Wahrnehmung der Bau- und Bewirtschaftungsaufgaben wird ein Kennzahlensystem implementiert. Die beiden wesentlichen Kennzahlen sind der Flächenbedarf (m^2 /Schüler) und die Brutto-Warmmiete (Euro/ m^2). Auf der Grundlage einer spezifischen Standortanalyse für jeden Schulstandort werden mittels Benchmarks hinsichtlich durchschnittlicher Flächenbedarfe und Durchschnittskosten je Schüler und Schulart standardisierte Kostenmieten je Schulstandort entlang von Gebäudeklassen abgeleitet. Diese Kennzahlen stellen Richtgrößen für einen effizienten Mittel- bzw. Kapitaleinsatz dar. Zielorientierung ist ein Flächenan-satz von durchschnittlich $12 m^2$ Mietfläche je Schüler und eine Brutto-Warmmiete von durchschnittlich $12 \text{ Euro}/m^2$ pro Monat.

1 Siehe Steinbeis-Gutachten in RuB 3/04 – 2/10.

2 Vgl. die ausführliche Darstellung mit Zahlenwerken in Bürgerschaftsdrucksache 20/5317 auf www.buergerschaft-hh.de/parldok.

Daraus ergeben sich also durchschnittliche Gebäudekosten in Höhe von 1.728,00 € je Schüler als Zielorientierung. Im Jahr 2015 betrug die tatsächlich gezahlte Brutto-Warmmiete durchschnittlich € 11,44/m².

Im Haushaltplan der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH)¹ werden die laufenden Kosten für „Mieten, Pachten, und Erbbauzinsen“ für den Unterricht an Grundschulen, Stadtteilschulen und Gymnasien jeweils in einer Summe ausgewiesen und die entsprechenden Schülerzahlen genannt. Daraus ergeben sich Gebäudekosten je Schüler für diese Schulformen gemäß Haushaltsplan 2017 in Höhe von

Grundschule	2.169,23 €
Stadtteilschule	1.638,34 €
Gymnasium	1.559,43 €

Diese Kosten werden in den kommenden Jahren weiter steigen, da Hamburg derzeit einige Milliarden in den Abbau eines gewaltigen Instandhaltungsrückstaus investiert, was sich in den Kostenmieten entsprechend niederschlagen wird.

Die Untersuchung des Steinbeis-Transferzentrums für Hamburg kam bereits für das Jahr 2006 zu Immobilienkosten in Höhe von 2.168,56 € für Grund-, Haupt- und Realschulen, 2002,44 € für Gesamtschulen und 1.854,70 € für Gymnasien.² Diese noch höheren Kosten erklären sich aus Zugrundelegung eines höheren Zinssatz für die Kapitalverzinsung und eines Abschreibungszeitraums von 50 Jahren, während für die Kostenmiete von Schulbau Hamburg noch ein Abschreibungszeitraum von 80 Jahren angesetzt wurde. Dieser wurde zwischenzeitlich zwar auf ebenfalls 50 Jahre angepasst, was bei den genannten Mietkosten aber noch nicht berücksichtigt wurde.

Die Berechnungen des Steinbeis-Transferzentrums finden hier also ihre Bestätigung.

Personalkosten

Die Personalkosten für den Unterricht an den Schulen in Hamburg wurden in der Vergangenheit unter Berücksichtigung der tatsächlichen Bezüge der Lehrer nebst eines Zuschlags für Versorgung und Beihilfe in Höhe von 34 % angesetzt. Die entsprechenden Werte für die einzelnen Besoldungsstufen fanden sich in einer jährlich von der Finanzbehörde herausgegebenen Personalkostentabelle.

Im Haushaltsplan 2017 findet sich der Hinweis: „Ein versicherungsmathematisches Gutachten hat einen höheren Zuführungsbedarf ergeben. Daher werden die Zuschläge für Versorgungsrückstellungen mit Wirkung ab Haushaltsjahr 2017 erhöht.“

Die an die Stelle der Personalkostentabelle getretene „Personalkostenverrechnungssatztable“ rechnet nunmehr mit Zuschlägen auf die Bezüge für

Zuführung Pensionsrückstellung Beamte	39,0 %
Zuführung Versorgungsbeihilferückstellung	8,5 %
Zuschlag Beihilfe Aktive	6,0 %

mithin mit einem Zuschlag von insgesamt 53,5% auf die Aktivbezüge.

Neuberechnung des Zuschlags für Versorgung und Beihilfe

1 Einzelplan 3.1 www.hamburg.de/fb/doppelhaushalt-2017-2018.

2 EISINGER/WARENDORF/FELDT, Komperative Analyse der Schülerkosten der Freien und Hansestadt Hamburg, 2009, S. 166; RuB 1/08.

Auch dieser Wert bestätigt die Ermittlungen des Steinbeis-Transferzentrums, das seinen Berechnungen einen Zuschlag in Höhe von 50% zugrunde gelegt hatten.¹

Auswirkung auf die Finanzhilfe

Gemäß § 15 Abs. 2 HmbSfTG belaufen sich die Schülerkostensätze „auf einen Vom-Hundert-Anteil der Schülerjahreskosten. Schülerjahreskosten sind die Kosten für eine Schülerin oder einen Schüler einer staatlichen Schule, bezogen auf die jeweilige Schulform, Schulstufe und Organisationsform und bei Sonderschulen auf den jeweiligen Förderschwerpunkt oder die jeweiligen Förderschwerpunkte.“ Für die allgemeinen Schulen beträgt der Vom-Hundert-Anteil 85, für die Sonderschulen 100.

Zurückbleiben der Finanzhilfe

Da der Haushaltsplan nur Summen für die einzelnen Schulformen, nicht aber Differenzierungen für die einzelnen Schulstufen, Organisationsformen (Ganztag) und Förderschwerpunkte enthält, werden die Schülerjahreskosten seit Geltung der gesetzlichen Regelung mit Hilfe eines komplexen Excel-Tabellenwerkes ermittelt. Die einzelnen Schülerkostensätze werden dann im Haushaltsplan als „Kennzahlen“ mitgeteilt und der Finanzhilfe zugrunde gelegt.

Obwohl das Sondervermögen Schulbau Hamburg seit dem 01.01.2010 Eigentümerin der Schulgebäude ist, werden bei den Gebäudekosten aber nach wie vor statt der nunmehr tatsächlich gezahlten Miete, seit 15 Jahren unveränderte „fiktive Mieten“ angesetzt, auf die sich die BSB und die freien Träger im Jahr 2002 verständigt hatte. Allerdings mit dem Zusatz, dass diese Mieten mit Einführung eines Gebäudemanagements durch die tatsächlichen Mieten ersetzt würden.

Gleichzeitig weist die BSB in ihren Haushaltsplänen aber Kosten für Mieten, Pachten und Erbbauzinsen aus, die für die Grundschulen um 938,48 €, für die Stadtteilschulen um 611,87 € und für die Gymnasien um 626,84 € über den Kosten je Schüler und Jahr liegen, die sie bei den „Kennzahlen“ und damit bei der Finanzhilfe berücksichtigt.

Auch bei den Personalkosten wendet die BSB für die Berechnung der Schülerjahreskosten unverändert den überholten Zuschlagsatz in Höhe von 34 % aus der nicht mehr gültigen Personalkostentabelle an. Immerhin werden in einer Erläuterung der Kennzahlen des Haushaltsplans „zur Information“ die Schülerjahreskosten dargestellt, die sich unter Verwendung der erhöhten Zuschläge ergeben. Die bei den jeweiligen Schulformen dann ausgewiesenen Kennzahlen incl. der Versorgungszuschläge liegen um 11–12 % höher, als die der Finanzhilfe zugrunde gelegten mit den bisherigen Zuschlägen.

Kosten aus dem Aufgabenbereich Steuerung und Service

Die BSB berücksichtigt bei der Bildung der Schülerjahreskosten nur die Kosten die am Standort der Schule entstehen, nicht aber die Kosten der Schulverwaltung, der Personalverwaltung usw., also insb. der Kosten der Schulbehörde und des Landesinstitutes für Lehrerfortbildung. Das mag für die Referendarausbildung noch angehen, da dort auch Lehrer ausgebildet werden die später an Schulen in freier Trägerschaft arbeiten, die Kosten der Schulbehörde betreffen aber nur zu einem kleinen Teil die freien Träger (Rechtsaufsicht).

1 EISINGER/WARENDORF/FELDT, aaO., S. 117.

Die Kosten wie Rechnungswesen, Personalverwaltung, Qualitätssicherung, Steuerung und Service usw., die die freien Träger nicht bei der BSB in Anspruch nehmen, belaufen sich nach eigenen Ermittlungen auf etwa 300,00 € je Schüler und Jahr.

Indirekte Schulkosten

Ein Vergleich der der Finanzhilfe zugrunde gelegten Schülerjahreskosten mit den tatsächlichen Schülerjahreskosten ergibt folgendes Bild (Haushaltplan 2017). Die exemplarisch genannten Kostensätze betreffen jeweils die Halbtagsform, Ganztagszuschläge werden gesondert berechnet.

	Grundschule Sozialindex 3-6 ¹	Stadtteilschule Sekundarstufe I	Gymnasium Sekundarstufe II
Schülerjahreskosten für Finanzhilfe	6.133	6.842	8.297
Nicht berücksichtigte Gebäudekosten	938	612	629
Nicht berücksichtigte Zuschläge Versorgung	679	796	1.034
Steuerung und Service	300	300	300
Summe tatsächliche Schülerjahreskosten	8.050	8.550	10.260

Steinbeis hatte Recht

Das Steinbeis-Transferzentrum hatte für das Haushaltsjahr 2007 Schülerkosten für die Grundschule in Höhe von 7.200 €, für die Gesamtschule in Höhe von 8.307 € und für die Gymnasien (Sek. I und II) in Höhe von 7.536 € ermittelt.² Die Zahlen sind nach 10 Jahren, einer zwischenzeitlich vollzogenen Schulreform in Hamburg und aufgrund methodischer Unterschiede nur bedingt vergleichbar. Es zeigt sich aber, dass die Ergebnisse des Steinbeis-Transferzentrums sicher nicht zu hoch gegriffen waren.

Krise des katholischen Schulwesens im Erzbistum Hamburg

Katholische Schulen wären finanziert

Die Zahlen werfen auch ein Licht auf die Finanzkrise der katholischen Schulen in Hamburg. Im Herbst 2017 kündigte das Erzbistum an, mindestens fünf seiner 21 Schulen in Hamburg schließen zu müssen. Als Gründe wurde ein jährliches Defizit in einer Größenordnung von 10 Mio. €, die hohen Pensionslasten und ein erheblicher Instandhaltungsrückstau bei den Schulgebäuden genannt. Diese Ankündigung hat die Öffentlichkeit und die Politik in Hamburg aufgeschreckt.³

Bedenkt man, dass nach vorstehender Berechnung ein Betrag in einer Größenordnung von 1.800 € je SchülerIn in den Schülerjahreskosten nicht berücksichtigt wird, ergibt sich daraus eine um etwa 1.500 € zu niedrige Finanzhilfe je SchülerIn. Bei etwa 9.000 SchülerInnen an katholischen Schulen in Hamburg, wäre das genannte jährliche Defizit aus dem Betrieb der katholischen Schulen, bei richtiger Berechnung der Finanzhilfe, also gedeckt.

1 Grundschulen in Stadtgebieten mit dem Sozialindex 3–6 arbeiten mit Orientierungsfrequenzen von 23 SchülerInnen/Klasse, während in Gebieten mit dem Sozialindex 1–2 die Orientierungsfrequenz 19 SchülerInne/Klasse beträgt.
 2 EISINGER/WARENDORF/FELDT, aaO., S. 166.
 3 Vgl. Dokumentation auf www.agfs-hamburg.de.

Wie geht es weiter?

Im November 2017 hatte die BSB die Schülerkostensätze für das Haushaltsjahr 2018 nach unveränderter Berechnungsmethode mitgeteilt. Dabei kam es sogar zu Kürzungen bei den Schülerjahreskosten. Nach Protesten der Träger wurden die Zahlen zurückgezogen, wegen nicht näher erläuterten Fehlern bei deren Berechnung. Die AGFS-Hamburg fordert seit Jahren eine Anpassung der Berechnung an die tatsächlichen Kosten. Bis heute hat die BSB keine neuen Kostensätze mitgeteilt. Die Schulträger warten seither auf die Grundlagenbescheide für die Finanzhilfe für das Jahr 2018, die eigentlich Ende 2017 zugegangen sein sollten. Derzeit werden Abschläge auf der Grundlage der Finanzhilfe des Jahres 2017 gezahlt.



Rechtsprechung **Schulschließung – Zum Beschluss des OVG Sachsen-Anhalt vom 15.08.2016 (3 M 145/16)**

PROF. DR. JOHANN PETER VOGEL, HAMBURG

Das OVG LSA hatte über eine Klage von Eltern zu entscheiden, die die Schulverwaltung veranlasst sehen wollten, den Beschluss eines evangelischen Schulträgers, den Betrieb seiner Schule längerfristig ruhen zu lassen, zu untersagen. Die Eltern mobilisierten zur Begründung ihrer Klage alle nur denkbaren Argumente; das OVG sah sich deshalb genötigt, relativ umfangreich auf alle diese Argumente einzugehen, denn am Schluss musste es den enttäuschten Eltern die Erfolglosigkeit ihres Bemühens bescheinigen, weil ihnen kein Rechtsanspruch zusteht. Einige dieser Punkte seien im folgenden beschrieben.

Selbstverantwortete Entscheidung des Schulträgers zu Schließung und Gründung

Eine ausdrückliche Rechtsvorschrift, nach der die Schließung einer freien Schule nach den gesetzlichen Vorgaben für die Schließung einer staatlichen Schule zu erfolgen habe, fehlt. Sie wäre auch verfassungswidrig. Denn das Ob und Wann einer Schließung (und eines Ruhens des Schulbetriebs unter Aufrechterhaltung der Ersatzschulgenehmigung) steht im Belieben des Schulträgers genauso wie die Gründung. Natürlich muss eine Schließung der Verwaltung angezeigt werden; allenfalls sehen Landesgesetze Fristen für die Schließung vor, um der Verwaltung Zeit für organisatorische Notwendigkeiten zu geben. Die Ersatzschulgenehmigung nach Art. 7 (4) GG (bzw. entspr. Landesverfassungsvorschriften) dient dem Schutz der Allgemeinheit, besonders der Schüler und Eltern, vor unqualifizierter Schule, ist aber keine Garantie für die Dauer der Existenz der genehmigten Schule. Das gilt auch für die Anerkennung (der Berechtigungen) der Schule, wenn auch Genehmigung und Anerkennung davon ausgehen, dass der Träger die Voraussetzungen gewissenhaft und dauerhaft einhält.

Auch über die Staatsaufsicht über das gesamte Schulwesen nach Art. 7 (1) GG ist keine Anspruchsgrundlage zu gewinnen, denn diese Aufsicht kann nicht weiter gehen als die über die Ersatzschulen nach Art. 7 (3+4) GG.

Schulvertrag als Grundlage des Verhältnisses Eltern – Schule

Schließlich ist auch aus dem allgemeinen Prinzip des Vertrauensschutzes kein Anspruch herzuleiten. Eltern wählen freie Schulen freiwillig; mit deren Entscheidung und der entsprechenden Schüleraufnahme ist kein Anspruch auf zeitlich unbegrenzten Fortbestand der Schule verbunden. Gleichwohl sind Eltern gegenüber der freien Schule ihrer Kinder nicht rechtlos: ihre Rechte erwachsen aus dem Schulvertrag. Aus diesem ergeben sich ggf. Schadensersatzansprüche. Über die Kündigungsfrist hinaus ist aber auch kein Vertrauensschutz gegeben. Im zu entscheidenden Fall hatte der Schulträger der Schulverwaltung die beabsichtigte Ruhestellung seines Schulbetriebes rechtzeitig angezeigt und den Eltern/Schülern fristgerecht gekündigt – er hat alles formal richtig gemacht.

Bleibt noch nachzutragen, dass die Schließung(sabsicht) weder beim evangelischen noch beim katholischen Schulträger einer mangelnden Attraktivität der Schulen geschuldet sind, sondern im Fall des evangelischen Schulträgers der Lehrermangel zur (mindestens zeitweisen) Schließung führte, und im Fall des Hamburger Bischofs erhebliche finanzielle Schwierigkeiten die Schließungsabsicht auslösten.

Zum Numerus clausus-Urteil des BVerfG vom 19.12.2017

PROF. DR. JÖRG ENNUSCHAT UND WISS. MIT. LISA DECKERS, BOCHUM

I. 45 Jahre nach dem ersten Numerus clausus-Urteil: Ein weiterer Meilenstein in der Rechtsprechung des BVerfG?

Der Erhalt oder die Verweigerung eines Studienplatzes stellen eine wichtige Weggabelung in der Ausbildungsbiographie junger Menschen dar. Dementsprechend bedeutsam sind die damit verbundenen verfassungsrechtlichen Fragen. Schon 1972 hat das BVerfG in seiner ersten Numerus clausus-Entscheidung Folgendes ausgeführt:¹

„Aus dem in Art. 12 Abs. 1 Satz 1 GG gewährleisteten Recht auf freie Wahl des Berufes und der Ausbildungsstätte in Verbindung mit dem allgemeinen Gleichheitssatz und dem Sozialstaatsprinzip folgt ein Recht auf Zulassung zum Hochschulstudium. Dieses Recht ist durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes einschränkbar.

BVerfGG zum NC

Absolute Zulassungsbeschränkungen für Studienanfänger einer bestimmten Fachrichtung sind nur verfassungsmäßig, wenn sie in den Grenzen des unbedingt Erforderlichen unter erschöpfender Nutzung der vorhandenen Ausbildungskapazitäten angeordnet werden und wenn die Auswahl und Verteilung der Bewerber nach sachgerechten Kriterien mit einer Chance für jeden an sich hochschulreifen Bewerber und unter möglicher Berücksichtigung der individuellen Wahl des Ausbildungsortes erfolgen.

Die wesentlichen Entscheidungen über die Voraussetzungen für die Anordnung absoluter Zulassungsbeschränkungen und über die anzuwendenden Auswahlkriterien hat der Gesetzgeber selbst zu treffen. Die Hochschulen können zur Regelung der weiteren Einzelheiten innerhalb bestimmter Grenzen ermächtigt werden.“

45 Jahre später befasst sich das BVerfG erneut mit der Vergabe von Studienplätzen. Die Entscheidung von 1972 war ein Meilenstein – jetzt wieder? Im Folgenden soll das Urteil vom 19.12.2017² betrachtet und kurz gewürdigt werden.

II. Das gegenwärtige System zur Verteilung der Studienplätze

Probleme bereitet die Hochschulzulassung vor allem im Medizinbereich. Dort übersteigt die Nachfrage das Angebot an Studienplätzen bei weitem. 2017 wie 1972 geht das BVerfG von einem derivativen Teilhaberecht aus, d.h. Studienplatzbewerber können nicht die Schaffung zusätzlicher Studienplätze verlangen, wohl aber die vollständige Ausnutzung der vorhandenen Studienplätze und deren gleichheitsgerechte Verteilung.

Komplexes Vergabesystem

Die Studienplatzvergabe ist nicht zentral geregelt. Vielmehr ist der Vergabeprozess durch eine Vielzahl von Normen geprägt, die von den §§ 31 f. HRG über den Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung von 2008 und die einzelnen Ausführungs- und Hochschulgesetze der Länder bis zu Regelungen der Hochschulen reichen. Resultat ist ein überaus komplexes Vergabesystem.

Zunächst wird von den vorhandenen Studienplätzen eine sog. *Vorabquote* (30 %) gebildet. Im Rahmen dieser Quote können nur Bewerber, die besonderen Voraussetzungen erfüllen (§ 32 Abs. 2 HRG) – beispielsweise Zweitstudienbewerber oder Sanitätsoffiziere der Bundeswehr – einen Studienplatz erwerben. Bewerber, die sich auf die Vorabquote bewerben, können jedoch nicht am regulären Hauptverfahren teilnehmen.

¹ BVerfG, Urteil vom 18.07.1972 – 1 BvL 32/70 u.a., juris LS. (= BVerfGE 33, 303).

² BVerfG, Urteil vom 19.12.2017 – 1 BvL 3/14 u.a., juris (= NJW 2018, 361 ff.).

Nach Abzug der Vorabquote werden die verbleibenden Studienplätze im *Hauptverfahren* in drei Quoten aufgeteilt. 20 % der Studienplätze werden nach der „*Abiturbestenquote*“ (§ 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 HRG) und weitere 20 % nach der „*Wartezeitquote*“ (§ 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HRG) vergeben. Die restlichen 60 % der Studienplätze werden nach einem *hochschulinternen Auswahlverfahren besetzt* (§ 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 HRG). Dabei nimmt jede Hochschule in der Regel ein Vorauswahlverfahren vor, das sich wiederum an der Abiturdurchschnittsquote orientiert.

Insbesondere die Undurchschaubarkeit des Verfahrens sowie die Entwicklung der Abiturbestenquote¹ und die teilweise jahrelange Wartezeit² werden vielfach kritisiert.

III. Die Kernaussagen der Entscheidung des BVerfG vom 19.12.2017

Das BVerfG setzt die Rechtsprechungslinie der Entscheidung von 1972 im Wesentlichen fort (unten 1.), bejaht im Kern die Verfassungskonformität der gegenwärtigen Verteilungspraxis, stellt jedoch auch einige Verfassungswidrigkeiten heraus (unten 3.).

1. Fortführung der bisherigen Rechtsprechung

Das BVerfG legt fest, dass sich die Vergabe von Studienplätzen am Kriterium der Eignung orientieren müsse (Rdnr. 107–114), da nur so eine gleichheitsgerechte Verteilung der eng begrenzten Kapazitäten erfolgen könne. Zur Ermittlung der Eignung müsse der Gesetzgeber je nach Studienfach und späterem Berufsfeld u.U. verschiedene Anknüpfungspunkte bestimmen, welche aus dem Anforderungsprofil des jeweiligen Studiums abgeleitet werden müssten.

Nach Ansicht des BVerfG dürfen die grundlegenden Regelungen zur Studienplatzvergabe nur durch den demokratisch legitimierten Gesetzgeber erfolgen und nicht durch die Hochschulen selbst (Rdnr. 114–120). Diesen dürfe lediglich eine begrenzte Konkretisierungsbefugnis zukommen, die der hochschuleigenen Forschungs- und Schwerpunktbildung diene und sich nicht auf die grundsätzliche Eignung der Bewerber beziehen dürfe.

2. Grundsätzliche Verfassungskonformität des gegenwärtigen Verteilsystems

Die Unterteilung des Vergabesystems in eine Vorabquote und die drei Quoten innerhalb des Hauptverfahrens entspricht nach Ansicht der Karlsruher Richter den verfassungsrechtlichen Anforderungen (Rdnr. 123–126). Mit der *Vorabquote* wolle der Gesetzgeber bestehende Benachteiligungen ausgleichen und besondere Härtefälle regeln. Damit bewege er sich noch in seinem Gestaltungsspielraum. Insbesondere stelle die Vorabquote nach Ansicht des BVerfG keine Ungleichbehandlung dar, weil den Bewerbern der Vorabquote eine Teilnahme am Hauptverfahren versagt sei.

Nach Ansicht des BVerfG stehe die Vergabe von 20 % der verfügbaren Studienplätze nach der *Abiturdurchschnittsquote* ebenfalls im Einklang mit der Verfassung (Rdnr. 127–133). Die Anknüpfung an die schulische Leistung sei dem Grund nach verfassungsgemäß, weil dem Abiturdurchschnitt Aussagekraft bezüglich der Eignung des Bewerbers zukomme. Allerdings sieht das

Vergaberegelnungen nur durch Gesetzgeber

Differenzierte Fortführung der bisherigen Regelung

1 Derzeit liegt der Numerus clausus für das Studienfach Humanmedizin in den meisten Bundesländern bei 1,0. Nur in wenigen Bundesländern liegt der Numerus clausus zwischen 1,1 und 1,3. Das ergibt sich aus den aktuellen Auswahlgrenzen für das SS 2018 (Stand: 09.02.2018) der Stiftung für Hochschulzulassung, S. 1, abrufbar unter: <https://zv.hochschulstart.de/index.php?id=62> (letzter Aufruf: 20.04.2018).

2 Gegenwärtig beträgt die Wartezeit bei einer Abiturdurchschnittsnote von 2,8 15 Semester, vgl. die aktuellen Auswahlgrenzen für das SS 2018 (Stand: 09.02.2018) der Stiftung für Hochschulzulassung, S. 3, abrufbar unter: <https://zv.hochschulstart.de/index.php?id=62> (letzter Aufruf: 20.04.2018).

BVerfG die Entwicklung der Abiturbestenquote kritisch. Soweit ein Teil der Vergabe nach dem Abiturdurchschnitt erfolge, müsse der Gesetzgeber die „Noteninflation“ im Blick halten und für eine Vergleichbarkeit zwischen den Abiturdurchschnittsnoten in den Bundesländern sorgen.

Ferner erklärt das BVerfG die *Wartezeitquote* für dem Grunde nach verfassungskonform (Rdnr. 215–229). Zwar gebe die Wartezeit nicht ohne Weiteres Aufschluss über die Eignung eines Bewerbers, dennoch wiesen die Studienplatzbewerber durch das Warten eine hohe Motivation für das Studium der Medizin nach, die anerkennungswürdig sei. Allerdings dürfe die Wartezeitquote maximal 20% betragen. Die anrechenbare Wartezeit müsse zudem begrenzt werden, weil andernfalls die Wartezeitquote ihrer Funktion als Alternative zur leistungsbezogenen Zulassung nicht gerecht werden könne. Das BVerfG scheint spätestens ab einer Wartezeit von vier Jahren davon auszugehen, dass dann keine Aussagekraft für die Eignung mehr besteht (Rdnr. 224 f.).

3. Verfassungswidrigkeiten im gegenwärtigen Verteilungssystem

Nicht mit dem GG vereinbar hält das BVerfG hingegen die *Begrenzung der Bewerbung auf lediglich sechs Studienorte* im Rahmen der Abiturbestenquote (Rdnr. 134–140). Dies habe zur Folge, dass eine Bewerbung faktisch nur an sechs Hochschulen möglich sei und die Zulassung zum Medizinstudium damit in erster Linie vom angegebenen Wunschort abhängen. Anders als der Abiturdurchschnitt enthalte der Rang des Ortswunsches aber keine Aussagekraft über die Eignung eines Bewerbers. Nach Ansicht des Gerichts dürfe die Frage, ob ein Bewerber zum Medizinstudium geeignet sei, nicht von der Frage des Studienortes abhängen.

Kritik an Ortswahl und Hochschuleigenen Verfahren

Fundamentale Kritik übt das Gericht an der Ausgestaltung des *Auswahlverfahrens an den Hochschulen* (Rdnr. 141–215). Das Auswahlverfahren verstoße bereits gegen Vorbehalt des Gesetzes, weil die wesentlichen Regelungen nicht durch den Gesetzgeber erfolgen, sondern durch die Hochschulen und zudem das Verfahren im Ergebnis für den Bewerber nicht transparent sei. Vor allem spricht das BVerfG den Hochschulen ein eigenes „Kriterien-erfindungsrecht“ ab. Die Hochschulen dürfen nicht auf eigene Kriterien zur Überprüfung der Eignung des Bewerbers zurückgreifen, sondern seien an die gesetzlich festgelegten Kriterien gebunden, die sie lediglich konkretisieren dürfen.

IV. Rezeption und Würdigung des Urteils vom 19.12.2017

Erste Literaturanmerkungen stimmen der Entscheidung des BVerfG weitgehend zu.¹ Die Fachgerichte hatten bislang kaum Gelegenheit zur Rezeption: Die meisten Klagen auf Zuteilung eines Studienplatzes betreffen Fälle, in denen ein Studienbewerber versucht, sich an einer bestimmten Hochschule „einzuklagen“.² Der Bewerber greift mit seiner Klage dann nicht das Verteilungsverfahren *innerhalb* der festgesetzten Kapazitäten an, sondern macht geltend, dass die an sich vorhandene Kapazität nicht vollständig ausgeschöpft sei und beansprucht eine Zulassung *außerhalb* der bislang zur Verfügung gestellten Kapazitäten. Für diese Klagen bleibt das Urteil des BVerfG ohne unmittelbare Auswirkung. Die Vergabepaxis musste sich bislang ebenfalls nicht ändern. Das BVerfG hat die einzelnen Bestimmungen der Studienplatzvergabe zwar für verfassungswidrig, aber nicht für nichtig erklärt.

1 Vgl. VON COELLN, NJW 2018, 380; WIEMERS, NVwZ 2018, 252 f.

2 Siehe jüngst etwa NdsOVG, Beschluss vom 22.03.2018 – 2 NB 74/18; SaarOVG, Beschluss vom 05.01.2018 – 1 B 864/17.NC.

Daher finden die beanstandeten Gesetze weiterhin Anwendung. Die Länder haben bis Ende 2019 Zeit, unter Beachtung der Urteilsgründe neue Regelungen für das Verteilungsverfahren zu finden.

Das Urteil vom 19.12.2017 setzt wohl keinen neuen Meilenstein in der Rechtsprechung des BVerfG, spiegelt eher die Stärken wie Schwächen seiner bisherigen Rechtsprechung wider. Zu den Stärken gehören die Klarstellungen, dass das Grundgesetz Studierwilligen keinen originären Leistungs-, sondern nur einen derivativen Teilhabeanspruch verschafft, und dass das zentrale Auswahlkriterium die Eignung sein muss. Die Schwäche liegt – wie in vielen neueren Entscheidungen – in der Ausdehnung des Parlamentsvorbehalts (hier: zu Lasten der Hochschulen, aber auch der Wissenschaftsministerien als Verordnungsgeber) bei gleichzeitiger Einengung gesetzgeberischer Gestaltungsspielräume. So betont das BVerfG zwar im Ansatz die Gestaltungsspielräume, um deren Ausfüllung dann recht kleinmaschig zu kontrollieren, indem etwa die Wartezeitquote auf maximal 20 % und die anrechenbare Wartezeit auf maximal vier Jahre fixiert wird. Das BVerfG geht hier von einem „Verlernen des Lernens“ aus (Rdnr. 224) – das passt aber nicht zum viel beschworenen Leitbild des lebenslangen Lernens.



Büchertisch HEINER BARZ (Hrsg.): Handbuch Bildungsreform und Reformpädagogik,

Wiesbaden 2018 (Springer). 623 Seiten Preis: 79,99 €

PROF. DR. ARNOLD KÖPCKE-DUTTNER, RECHTSANWALT UND DIPLOM-PÄDAGOG, OCHSENFURT

In seinem Vorwort fasst ANDREAS SCHLEICHER das Anliegen dieses Handbuchs so zusammen: Es gehe darum, innovative Ansätze in der Bildungspraxis und in der Bildungspolitik systematisch aufzuarbeiten. Schulen in Europa bedürften deutlich größerer Spielräume, Freiräume für Kreativität und Erneuerungsimpulse (S. VI). HEINER BARZ (Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf), der Herausgeber dieses voluminösen Handbuchs, plädiert in seiner Einleitung dafür, bei allen Traditionsabbrüchen und Imageschäden in der Öffentlichkeit es als eine bleibende Herausforderung anzusehen, neben den Problemen und Schwächen reformpädagogischer Projekte auch deren Innovationspotential und Anregungsgehalt weiter kritisch zu diskutieren (S. 3). Dabei will er – was er schon seit Jahren im Blick auf Waldorf- und Montessori-Schulen getan hat – sozialwissenschaftliche Untersuchungen und empirische Befunde zu Schulqualität und Lernerfahrungen verbreitet und gestärkt sehen. Seien auch Begriff und Gegenstand der Reformpädagogik längst aller Eindeutigkeit beraubt, so stelle das Handbuch erstmals systematisch sozialwissenschaftlich-empirische Forschungsansätze und Forschungsbefunde einer Vielzahl von Reformbestrebungen (auch relativ unbekannt und kleine) zusammen. Auch werde eine bildungsökonomische Perspektive aufgenommen, würden Wettbewerbs- und Systemeffekte thematisiert, werde der „Kollateralschaden“ von privaten Reformschulen für das gesamte Bildungssystem beschrieben. Die Lektüre zweigt allerdings, dass, wenn gesprochen wird von dem gesamten Bildungssystem, behandelt wird der „Bildungsmarkt“ der Schulen.

So rückt BARZ neben die vier Narrative Monumentalisierung, Fiktionalisierung, Trivialisierung und Krisenbewältigungsmuster als „Existenzberechtigung für das vorliegende Handbuch“ (S. 5) die Aktualisierung, die (erfolgreiche, so meine ich) Bemühung, die nach wie vor fruchtbaren Anregungsgehalte der vielfältigen klassischen wie der neuen reformpädagogischen Konzepte auf ihre heutige Relevanz hin zu prüfen. Aller Kritik an der Reformpädagogik zum Trotz – der Herausgeber (die vielen Autorinnen und Autoren) deutet sie doch als „paedagogia perennis“, als permanente Herausforderung. Zugleich fragt er skeptisch und zugleich den eigenen Anspruch zu sehr heraushebend, ob die vielen Handbücher zur Reformpädagogik „auch die Wirklichkeit“ zu erschließen vermögen. Das vorliegende Handbuch wird charakterisiert als Bezugnahme auf „praktische Probleme der Praxis“ (S. 6) von Bildungseinrichtungen, von Schulen. Neben den „klassischen Reformkonzepten“ wird (insbesondere im Abschnitt 6 – S. 437 ff.) eine Vielzahl pädagogischer Innovationsimpulse der Gegenwart vorgestellt, von denen ich hier nur „Die bewegte Schule“ (S. 503 ff.), die „Interkulturelle Schulentwicklung“ (S. 485 ff.), die „Inklusive Pädagogik“ (S. 493 ff.), „Metamorphosen des Schulfachs Religion“ (. 511 ff.) als Beispiele erwähne.

Nicht allein stehen der Herausgeber, die Autorinnen und Autoren mit dem Anspruch, eine Spaltung in den staatlichen und den privaten Schulsektor (nicht gemeint sind elitäre und plutokratische Schulen) nicht fortzuschreiben. Es gelte – so der Herausgeber mit dem Neologismus „Koopetition“ (S. 6) – ein fruchtbares Ergänzungsverhältnis zu fordern und zu praktizieren.

Nicht um Verklärung, nicht um Verdammung geht es, nicht um die Perpetuierung alter und sich wiederholender Ausgrenzungsstrategien, sondern um Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit, um Ergänzung und Provokation (S. 418). Niemand soll – bei aller Kritik – an den Pranger gestellt werden. Allen an diesem Handbuch Beteiligten geht es um das „Provokationspotential“ (S. 417) der Schulen in freier Trägerschaft, um Offenheit der pädagogischen Entwürfe und Einrichtungen zueinander, um die Erweiterung der Bildungsforschung. Gefragt wird, was „Regelschulen“ von „Reformschulen“ lernen, wie eine „Reformpädagogik nach der Reformpädagogik“ begründet und gestaltet werden sollte (S. 571 ff.).

Der europäische Horizont wird überschritten in dem Aufsatz „Reformpädagogik und Orientalismus“ (S. 87 ff.) und mit der Orientierung an den „Global Goals“, den „Sustainable Development Goals“ (S. 456 ff.) der Weltkonferenz für Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro im Jahr 1992.

Als Übersicht diene die Zusammenstellung der Abschnitte: Abschnitt 1 fasst „Historische und systematische Bezüge“ (S. 15–154). Abschnitt 2 umreißt „Die Gründergeneration der Reformpädagogik“ (S. 155–241), Abschnitt 3 „Reformpädagogische Schulen heute“ (S. 242–324). Die Abhandlungen in dem Abschnitt 4 (S. 327–367) betreffen die „Empirische Forschung zur Reformpädagogik“, die des Abschnitts 5 (S. 368–433) die „Praxis reformorientierter Schulen“. Abschnitt 6 (S. 435–603) fasst „Pädagogische Innovationsimpulse der Gegenwart“ zusammen, eingeschlossen eine „Bildungsreform als Schulentwicklung“.

In einem Überblick hält der Herausgeber fest, anstelle der Orientierung an Kritik, Emanzipation und Befreiung („Codeworten“ des gesellschaftlichen und pädagogischen Aufbruchs der 60er und 70er Jahre) habe sich die „pädagogische Großwetterlage“ sich heute in Richtung von „eher ökonomieaffinen Referenzsystemen“ verändert (S. 437). Doch stellt sich die Frage, ob die in ihrer Unterschiedenheit einander sich unterstützenden Reforminitiativen nicht die Aufgabe haben und den Mut finden sollten, der herrschenden Lage zu widersprechen.

Sich ihr nicht zu beugen, bedeutet freilich nicht, Ambivalenzen reformpädagogischer Konzeptionen wegzustreiten, omnipotenten Heilslehren und Erlösungsphantasien, die nicht allein dem Herausgeber suspekt sind, sich bereitwillig zu unterwerfen.

Die Namen der vielen Autorinnen und Autoren (S. 605–613) können hier nicht genannt werden. Sie alle tragen mit dem Herausgeber dazu bei, dass dieses Handbuch mit seinen Skizzen zu pädagogischen Aufbrüchen und Neuakzentuierungen einen nicht zu übergehenden Beitrag leistet.

Diese Hoffnung und die Gewissheit, dass zu ihm immer wieder neu gegriffen werde und werden muss, teilt der Rezensent.

**Vorankündigung/
Einladung** **D S R T – Deutscher Schulrechtstag 2018**
**5. Deutscher Schulrechtstag 2018 – Verfassungsrechtliches
Sonderungsverbot und Privatschulfinanzierung**
**am 05. Juli 2018 im Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung,
Reichpietschufer 50, 10785 Berlin**

Programm **Vormittagsprogramm | 10.30 – 13.15 Uhr**

Moderation **Prof. Dr. Hans-Peter FÜSSEL**
DIPF/Humboldt Universität zu Berlin

Begrüßung **Begrüßung | 10.30 Uhr**

Prof. Dr. h.c. Jutta ALLMENDINGER, Ph.D.
Präsidentin des WZB

Prof. Dr. Hans-Peter FÜSSEL
Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung (DIPF)

Prof. Dr. Felix HANSCHMANN
DGBV/Humboldt Universität zu Berlin

Prof. Dr. Wolfram CREMER
IfBB / Ruhr-Universität Bochum

Grußwort **10.45 Uhr**

Mark RACKLES
Staatsekretär, Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, Berlin

Vorträge **Vortrag | 11.00 Uhr**

Das Sonderungsverbot und verfassungsrechtlich zulässige Finanzierungsmodelle

Prof. Dr. Michael WRASE
WZB/Universität Hildesheim

Vortrag | 11.30 Uhr

Sonderungsverbot und die Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft in der verfassungs- und verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung – zugleich zum Verfahren Waldorfschule Nürtingen gegen Baden-Württemberg

RA Prof. Dr. Michael QUAAS M.C.L.
Anwaltskanzlei Quas & Partner, Stuttgart

Vortrag | 12.00 Uhr

Die Gründungs- und Betätigungsfreiheit von Ersatzschulen im Kontext ihrer verfassungsfundierten sozialstaatlichen Präformierung – zugleich ein Beitrag zur Unterkomplexität verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung

Prof. Dr. Wolfram CREMER

Diskussion | 12.30 Uhr

Mittagsimbiss | 13.15 Uhr

Nachmittagsvorträge | 14.15 – 17.00 Uhr

Moderation Prof. Dr. Wolfram CREMER

Vorträge Vortrag | 14.15 Uhr

Sonderungsverbot für Ergänzungsschulen und International Schools?

Prof. Dr. Winfried KLUTH
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
mit anschließender Diskussion

Kaffeepause | 15.15

Vortrag | 15.30 Uhr

Zur Reform der Privatschulfinanzierung in ausgewählten Bundesländern

Maximilian WEDLER
Ministerialrat, Kultusministerium Baden-Württemberg
Thomas DUVENECK
Senatsdirigent, Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, Berlin
mit anschließender Diskussion

Ende der Tagung | 17.00 Uhr



IMPRESSUM

Herausgeber:
Institut für Bildungsrecht und Bildungsforschung e.V.
Osterstraße 1 • D-30159 Hannover
Tel.: 0511 – 260 918 -21 • Fax: 0511 – 260 918 -20
e-mail: info@Institut-IfBB.de
www.Institut-IfBB.de

Redaktionsleitung:
Rechtsanwalt Prof. Dr. Johann Peter VOGEL
e-mail: Redaktion@Institut-IfBB.de

R&B – Recht und Bildung und alle darin enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Außerhalb der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung des Herausgebers nicht erlaubt.

ISSN 1614-8134

Erscheinungsweise: vierteljährlich

Bezugspreis: 20,- € jährlich einschl. Versandkosten

Einzelpreis: 8,- € pro Heft zuzügl. Versandkosten

Neu- bzw. Nachbestellung von Heften:
e-mail: Abo@Institut-IfBB.de

Druck:
agenturdirekt druck + medien gmbh
Wiesenaue Straße 18 • D-30179 Hannover
www.agenturdirekt.de